

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5b686855-1688-332f-b0c4-510fe0004eef>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Amtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 68 IfSG - Rechtsweg

(1) ¹Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den [§§ 56 bis 58](#) und [65](#) gegen das nach [§ 66 Absatz 1](#) zur Zahlung verpflichtete Land ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ²Der Verwaltungsrechtsweg ist auch gegeben, soweit andere Ansprüche wegen Entschädigung für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht werden. [Artikel 14 Absatz 3 Satz 4](#) und [Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes](#) bleiben unberührt.

(1a) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach einer auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie des [§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f](#) erlassenen Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) ¹Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der [§§ 60 bis 63 Abs. 1](#) ist der Rechtsweg vor den Sozialgerichten gegeben. ²Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, soweit Versorgung entsprechend den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird. ²Insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

